

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2013

Nr. 2013/1039

Öffentlich-rechtlicher Vertrag Sozialregion Untergäu (SRU); Änderung

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2008/671 genehmigte der Regierungsrat am 22. April 2008 den öffentlich-rechtlichen Vertrag der Einwohnergemeinden Boningen, Fulenbach, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten betreffend Gründung der Sozialregion Untergäu.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2013 ersucht die Sozialregion Untergäu den Regierungsrat um Genehmigung der Änderungen des Zusammenarbeitsvertrages. Anlässlich der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden wurde dem geänderten Vertrag zugestimmt.

Im Rahmen der Vorprüfung teilte das Amt für Gemeinden in seinem Mitbericht vom 20. Juni 2012 mit, dass es aus organisatorischer und rechtlicher Sicht nichts gegen die Änderungen einzuwenden habe.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen. Allfällige Änderungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dabei nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Zu den Änderungen sind keine materiellen Anpassungen oder Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164, 165, 209 und 210 GG:

- 3.1 Der geänderte öffentlich-rechtlichen Vertrag der Sozialregion Untergäu wird genehmigt.
- 3.2 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.-- . Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hägendorf, Debitor-Nr. 58

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 027/4210000/80687))

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für soziale Sicherheit (7); CHA, HAN, STE, MUS, HER, BOR, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit der Bitte um Rechnungsstellung

Einwohnergemeinde Hägendorf, Gemeindepräsident, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

(mit Rechnung); Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling